

Tagesordnungspunkt 6.2.

Information zu Steinschüttungen – HW 198 Ufersicherung

Verwaltungsgericht am 15.03.2022:

- VG folgt der Auffassung der Stadt, dass die vorgesehenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung dienen und keinen Gewässerausbau darstellen (entspricht Kommentar zu § 8 WaStrG)
=> kein Planfeststellungsverfahren erforderlich
- für Steinschüttungen entlang der Uferbereiche an den FFH- bzw. Vogelschutzgebieten sind (zuerst) gebietsbezogene Verträglichkeits- prüfungen durchzuführen; die Steinschüttungen an den Uferbereichen der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete sind zu unterlassen, bis eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Maßnahmen durch die Untere NatSchBehörde (hier: Abweichung i. S. des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG) unter Beteiligung der Verbände getroffen wurde
- Steinschüttungen außerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete sind zulässig, eine Beteiligung der Naturschutzverbände ist nicht nötig;

Aktueller Stand und Konsequenzen aus VG-Beschluss:

- 7.724 m Ufersicherung (Gesamtlänge der Maßnahmen) waren geplant
- 4.394 m davon befinden sich außerhalb von FFH-/Vogelschutzgebieten
- 1.926 m wurden bereits ausgeführt, davon ca. 30 m im NSG Peißnitz- Nord, sonst alles vollständig außerhalb von FFH-/VS-Gebieten
- Gesamtmaßnahme = Bestandteil der zu 100% geförderten Beseitigung von HW-Schäden; Bewilligungszeitraum bis 2024;
- Störung des bestehenden Bauvertragsverhältnisses durch Unterbrechung (Stillstands-Kosten 1.500 EUR pro Tag, inzwischen >100 TEUR);
- Kosten aus Bauunterbrechung und ggf. aus Nichterfüllung der Verträge sind nicht förderfähig;
- aktuell: Beschwerde BUND beim OVG gegen VG-Urteil

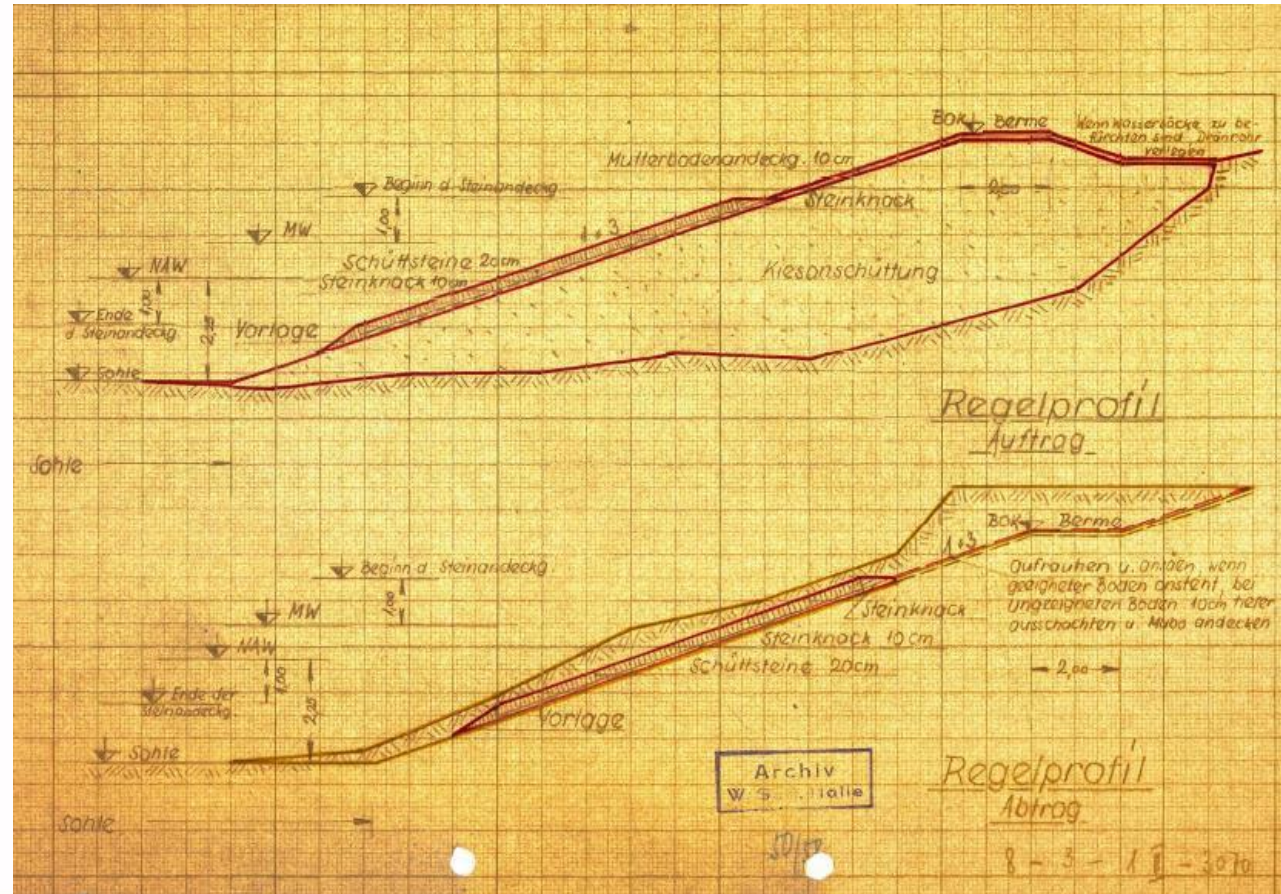
weiteres Vorgehen:

Teil A: Verzicht auf Ufersicherungs-Maßnahmen in FFH-/VS-Abschnitten;

Teil B: Wiederaufnahme vertragsgemäßer Maßnahmen nur in wenigen noch zu bearbeitenden Abschnitten außerhalb der FFH-/VS-Gebiete und nur dort, wo bisher schon Steinschüttungen vorhanden sind/waren, nach folgenden Maßgaben:

1. zeitliche Priorisierung punktueller Maßnahmen mit Verkehrssicherungszielen im Bereich von Infrastrukturen (vgl. Fotodokumentation)
2. Beschränkung der verbleibenden Ufersicherungsmaßnahmen auf ein mit der Wasser- und Schifffahrtsbehörde abgestimmtes fachlich noch tragfähiges Mindestmaß an Schüttungen, mit
 - a) Sicherung der Uferböschungsfüße (vollständig unter Wasser), um ein weiteres Abrutschen der Böschungskörper zu verhindern;
 - b) generelle Reduzierung der Steinschüttungshöhen auf maximal die mittlere Wasserlinie (+/- 10 cm),
 - c) Verzicht auf jegliche weitere Gehölzbeseitigungen;

Regel- querschnitt seither



Nachweis bestehende Steinschüttung

Objekt I - Uferinstandsetzung Trotha -

Erläuterungsbericht - Objekt I -

Uferinstandsetzung Trotha am rechten Ufer von Skm 92,570 - 93,000.

Das rechte Saaleufer unterhalb der Mündung des Mühlgrabens war als gepflastertes Deckwerk ausgebildet und befindet sich bei Skm 52,5 eine alte Viehtränke.

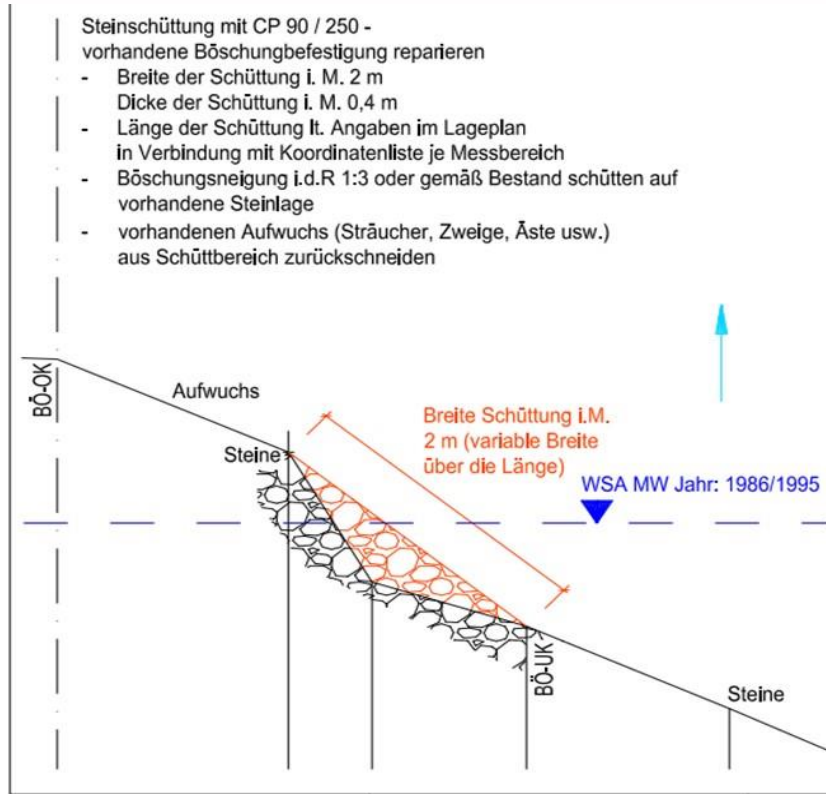
Da in der Kriegs- und Nachkriegszeit die Unterhaltungspflicht dieser Strecke vernachlässigt wurde und wichtigere Objekte, welche der Schifffahrt dienen, vordringlich durchgeführt werden mußten, wurde diese Uferbefestigung bisher zurückgestellt. Das oben genannte 200 m lange Deckwerk ist derart verfallen, daß von der gesamten Strecke nur 100 m Deckwerk noch in einigermaßen guten Zustand sind. Es ist geplant, das zerfallene Deckwerk aufzunehmen, die Viehtränke zu beseitigen, das Bösungsverhältnis 1:1,5 wieder herzustellen und als Uferbefestigung mit Schüttsteinen wieder abzudecken, wobei die alten Pflastersteine Verwendung finden sollen. Die fehlende Einbaumasse wird mit 100 to-Schuten herangefahren, und die benötigten Schüttsteine werden durch 100 to Schuten vom Steinbruch Gröna oder Reesenlaublingen angefahren.

Hafen Trotha

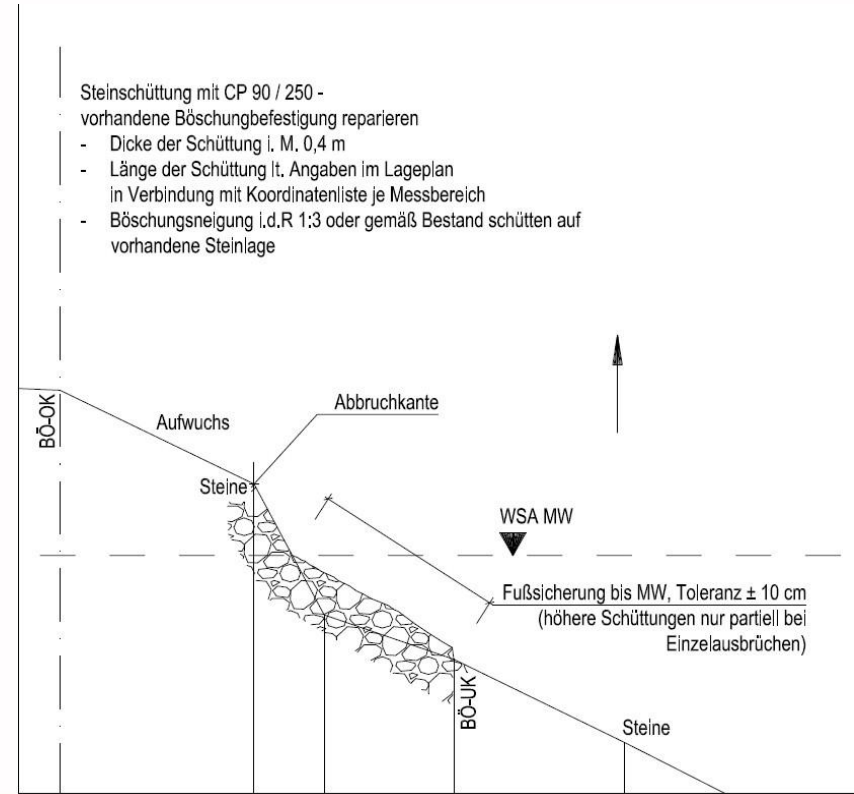
Die Arbeiten werden in Eigenleistung durchgeführt.

Planung Regelquerschnitt seither / neu:

Seitherige Planung



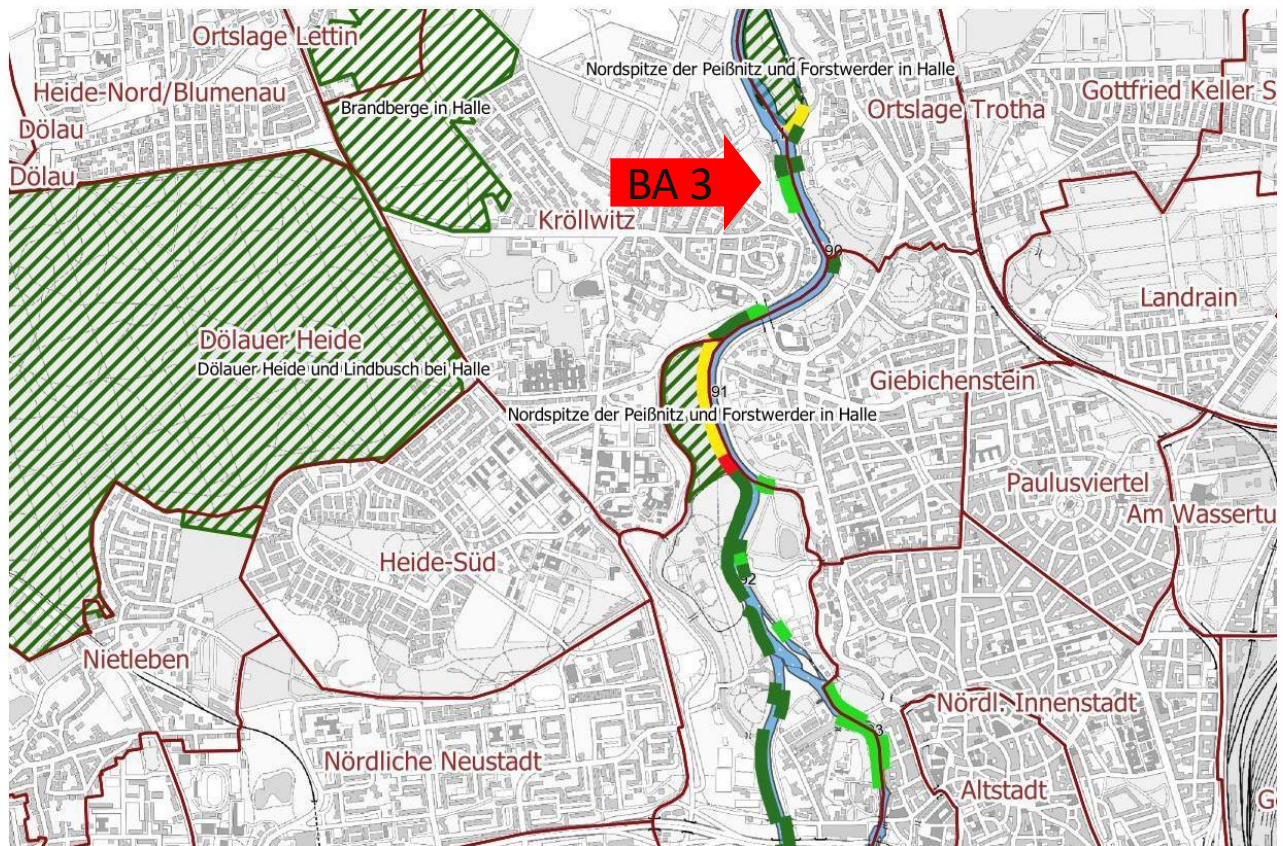
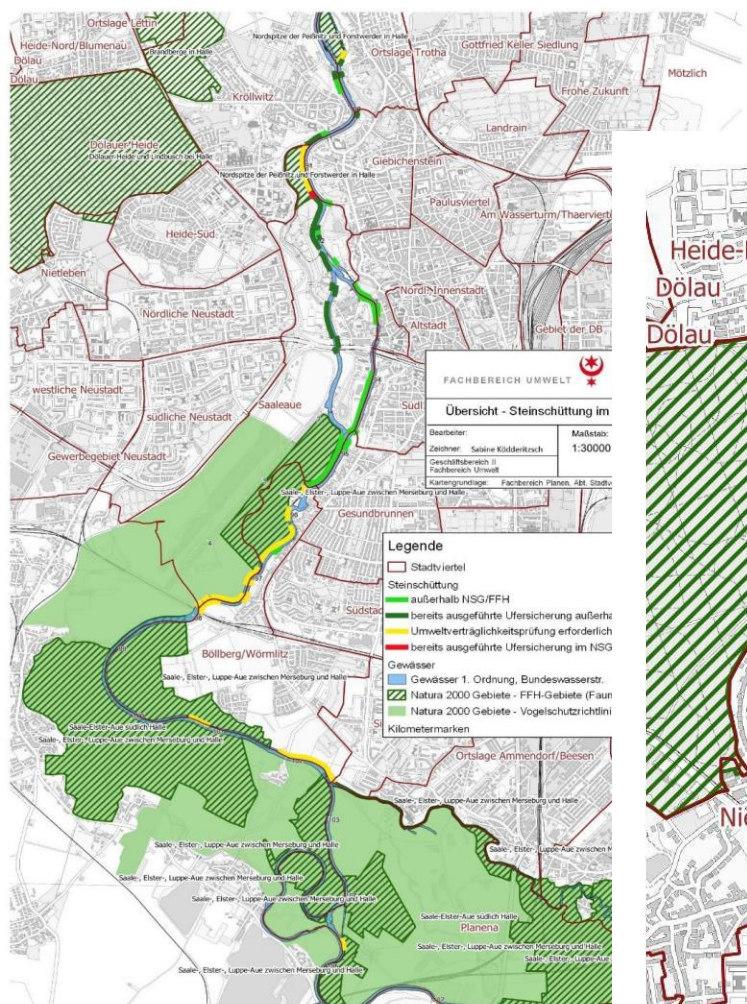
Neuplanung



akt. Stellungnahme Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes:

- *„Während mehrerer gemeinsamer Ortsbegehungen wurden erhebliche Schäden an den alten, mit Schüttsteinen gesicherten und teilweise gepflasterten Uferbefestigungen festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass diese Schäden durch Hochwasser hervorgerufen wurden.*
- *Fakt ist, dass die Gewässerunterhaltung auch Maßnahmen zur Ufersicherung beinhaltet. Gemäß DWA-M 610 „Neue Wege der Gewässerunterhaltung - Pflege und Entwicklung von Fließgewässern“ sind Steinschüttungen hierfür ein zulässiges und probates Mittel. Da die gewählten Schüttsteine auch der Steinklasse CP 90/250 gemäß DIN EN 13383 i.V.m. den TLW entsprechen, kann von einem Vorgehen gesprochen werden, welches den anerkannten Regeln der Technik grundsätzlich entspricht.“*

Teilabschnitt Nord



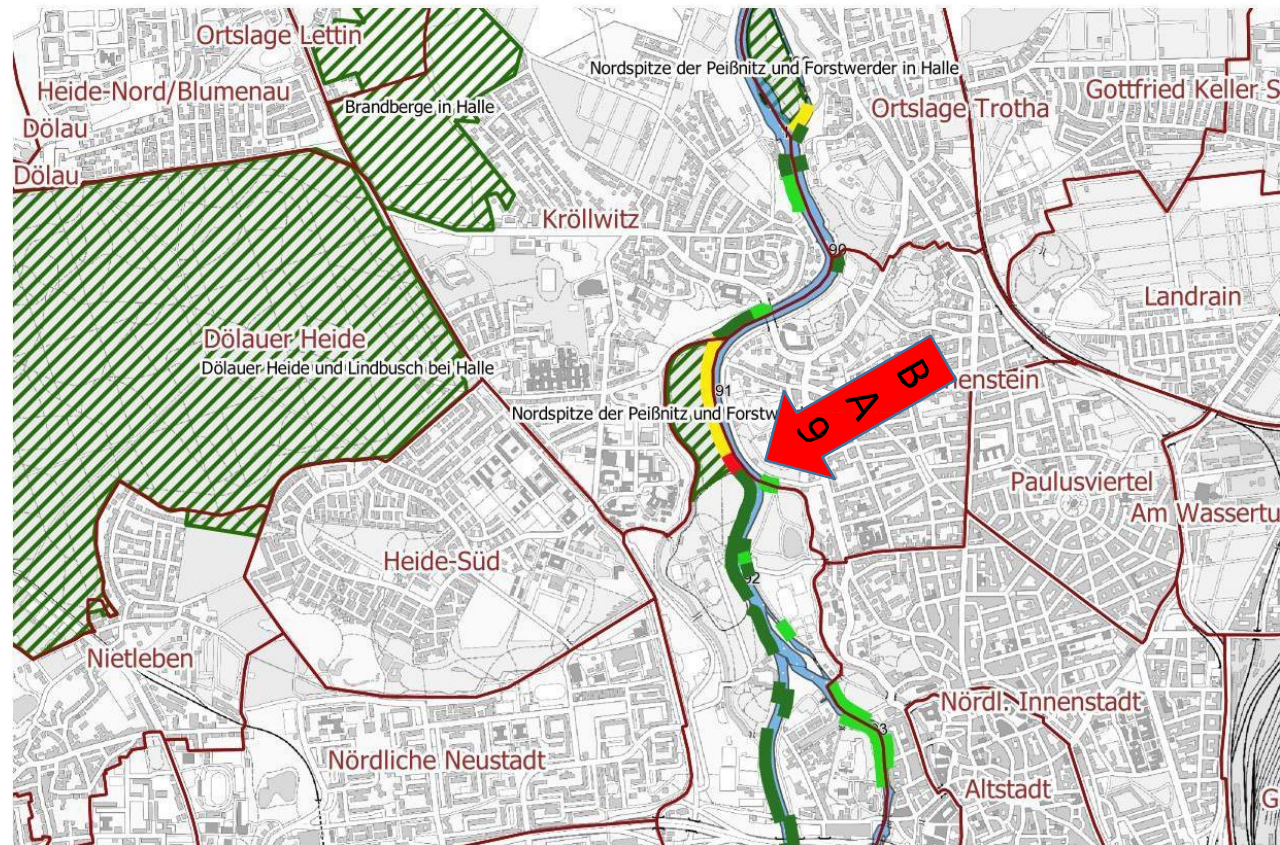
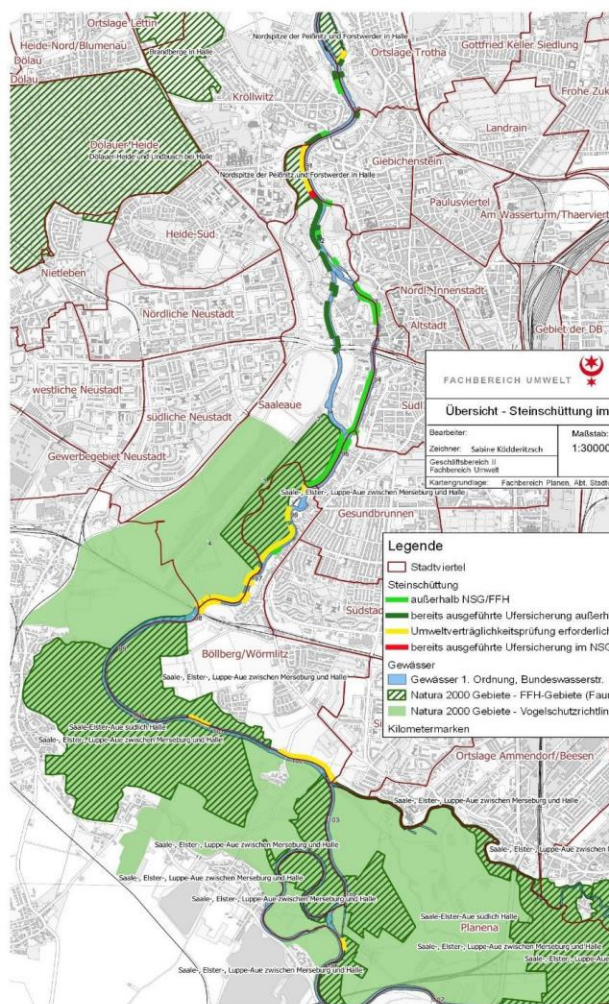
Bauabschnitt 3 Treppenbereich Nord



Bauabschnitt 3 Treppenbereich Nord



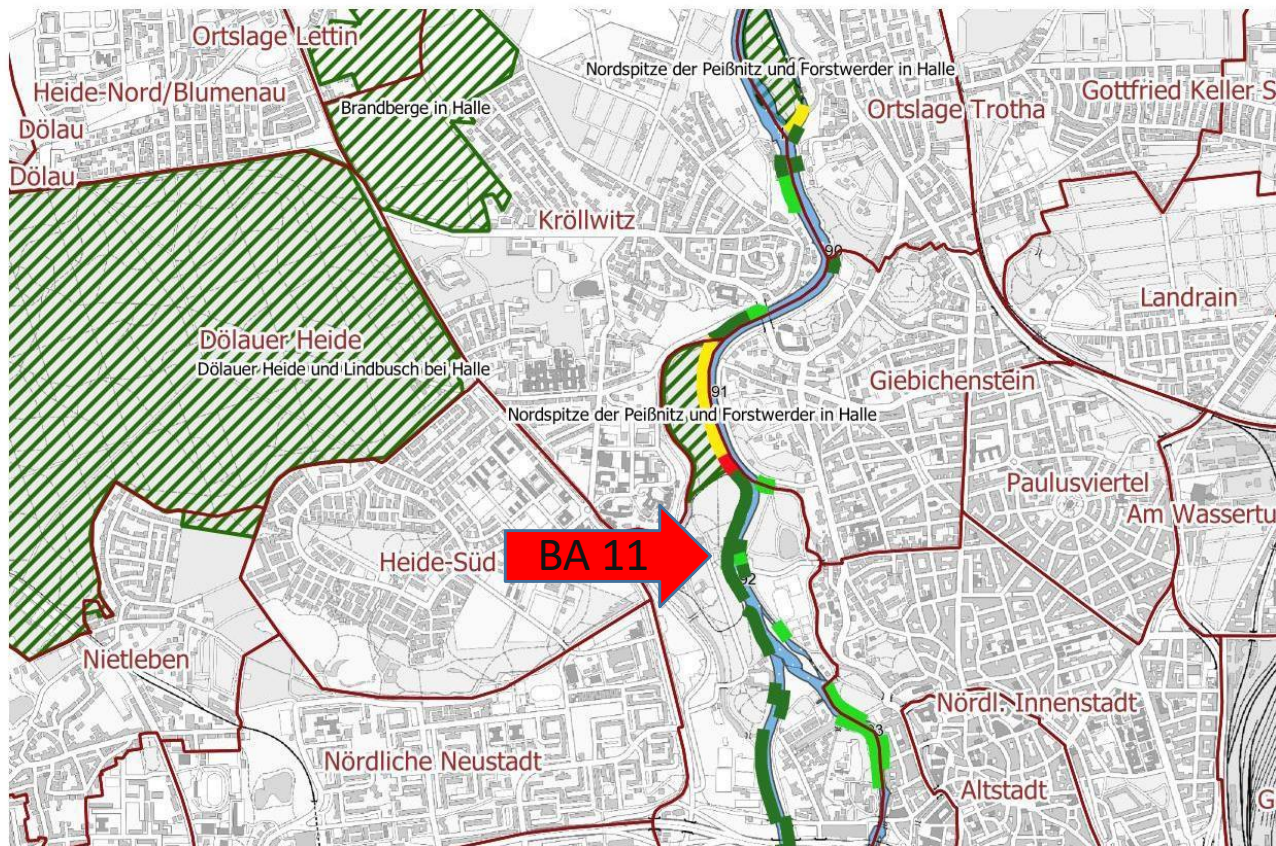
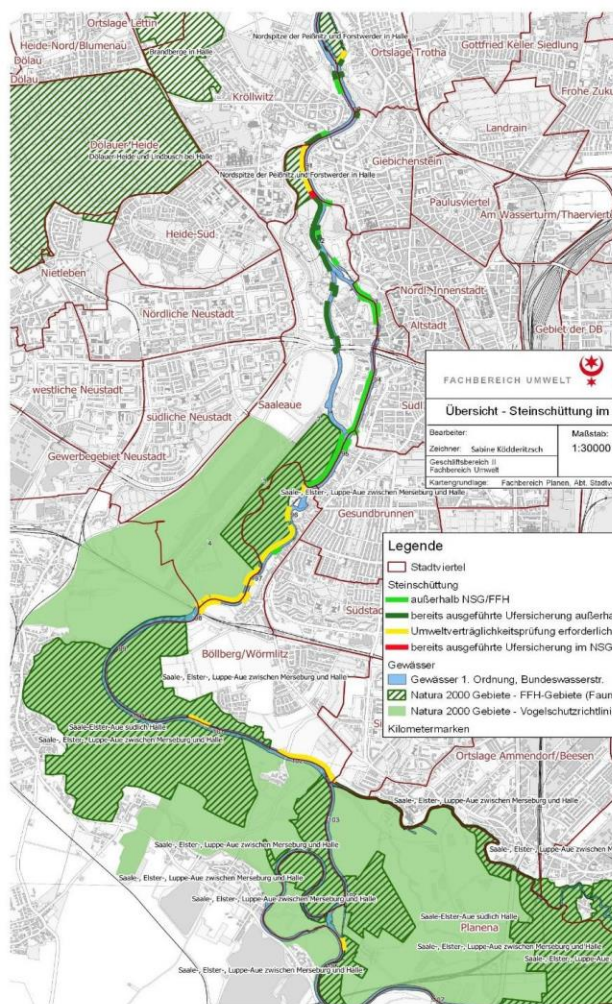
Teilabschnitt Nord



Bauabschnitt 9 Mühlgrabenzulauf



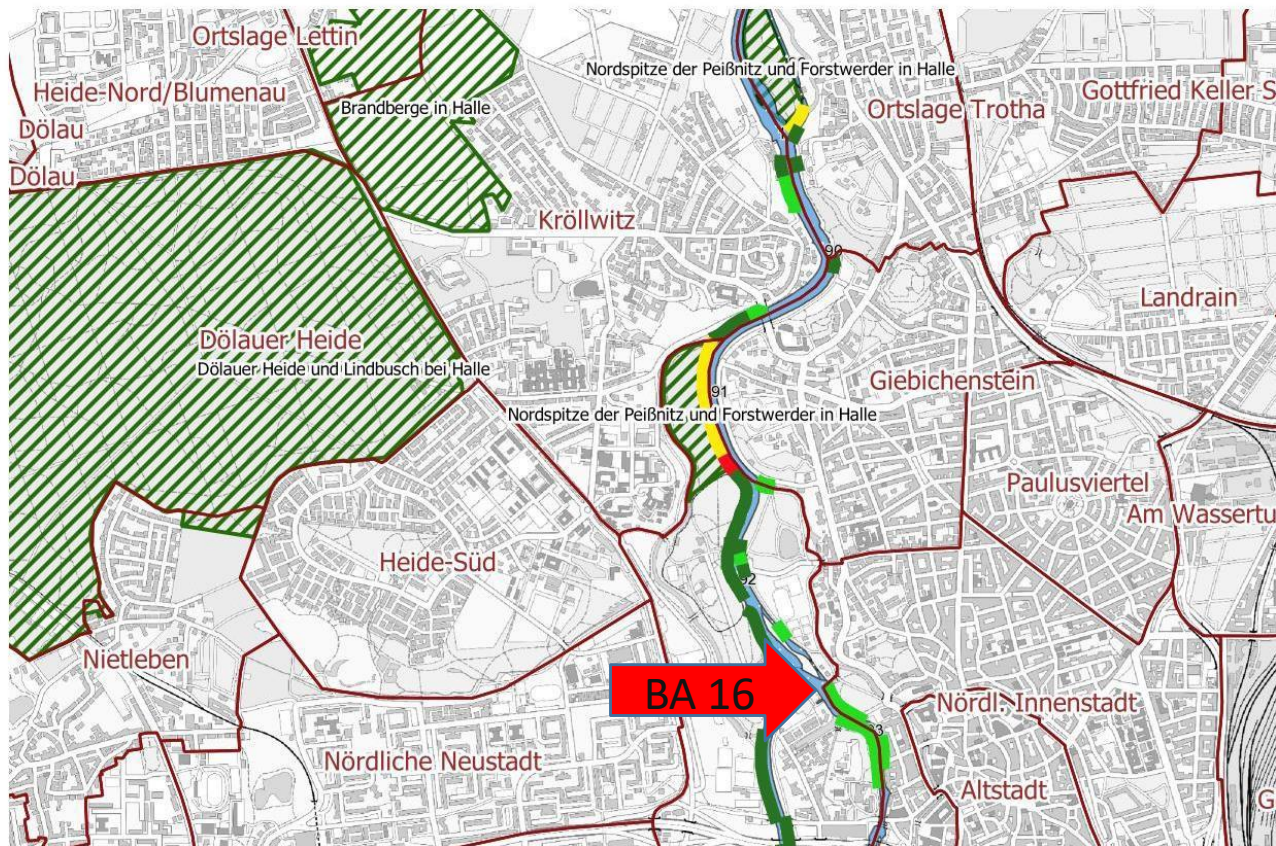
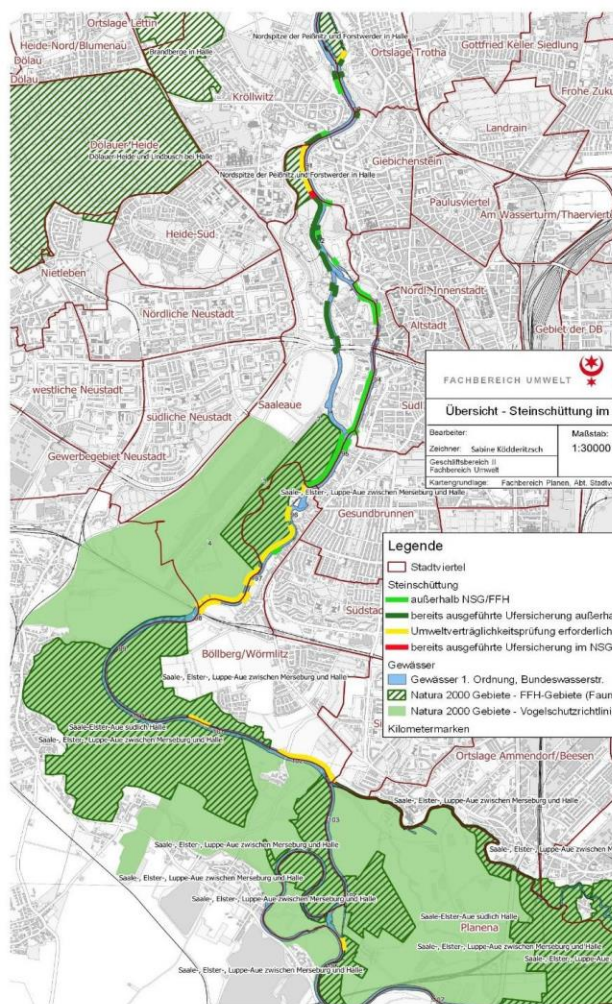
Teilabschnitt Nord



Bauabschnitt 11 Station 91,965



Teilabschnitt Nord



Bauabschnitt 16 Station 92,84



Bauabschnitt 16 Station 92,89



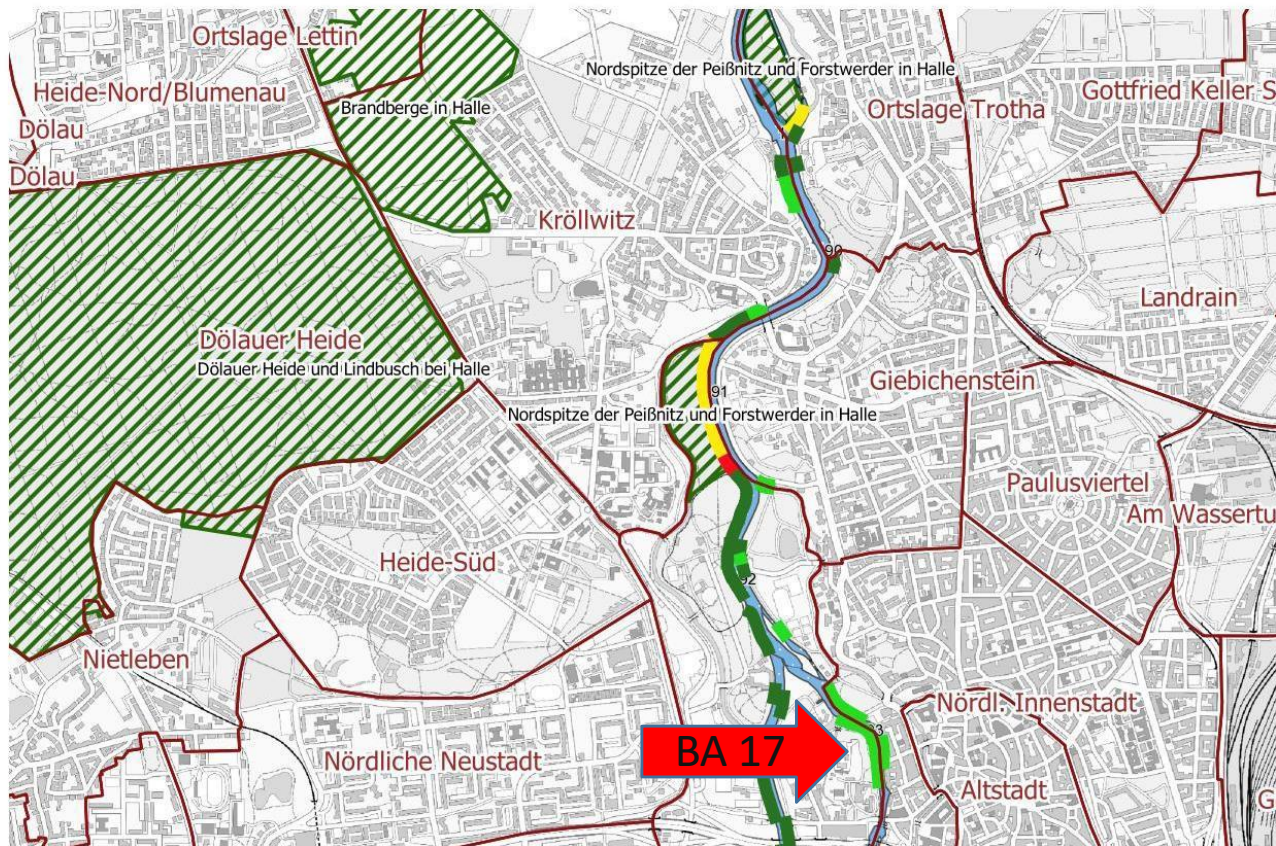
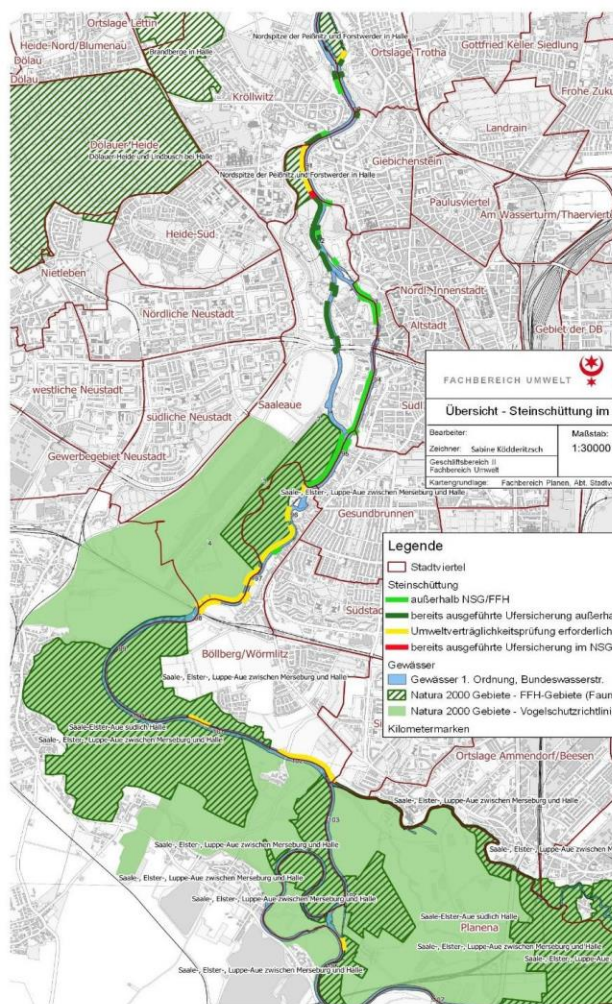
Bauabschnitt 16 Station 92,95



Bauabschnitt 16 Station 92,96



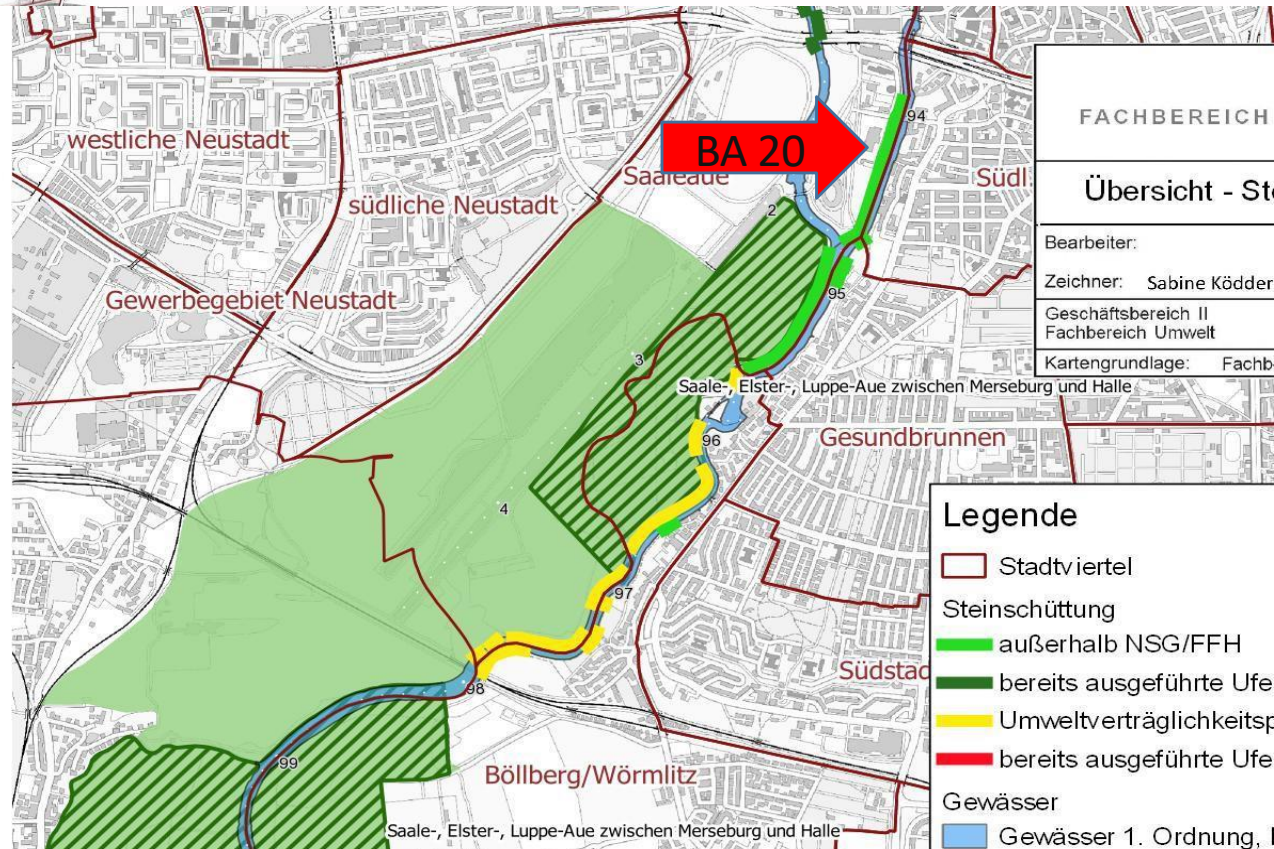
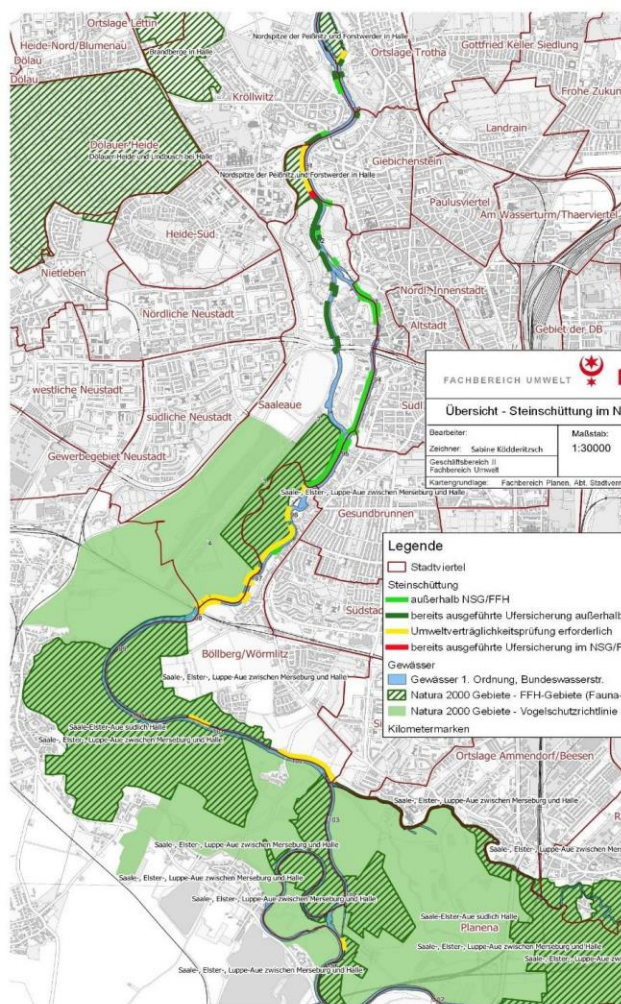
Teilabschnitt Nord



Bauabschnitt 17 Station 93,00



Teilabschnitt Mitte



Bauabschnitt 20 Station 93,98



Bauabschnitt 20 Station 94,09



Bauabschnitt 20 Station 94,20

